

Däumer · Kalisky · Schlie (Hg.)  
Über Zeugen

# TRAJEKTE

Eine Reihe des Zentrums für  
Literatur- und Kulturforschung Berlin

Herausgegeben von

Zentrum für Literatur- und Kulturforschung

Matthias Däumer · Aurélia Kalisky  
Heike Schlie (Hg.)

# Über Zeugen

Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure

Wilhelm Fink

Das dieser Publikation zugrundeliegende Forschungsprojekt und die Drucklegung wurden mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter dem Förderkennzeichen WE 1001/9-1 gefördert.

Umschlagabbildung:  
Sachsenspiegel, Lehenrecht Lnr 5 §1, 14 Jh., cod. Pal. germ. 164,  
fol. 2v., Universitätsbibliothek Heidelberg

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2017 Wilhelm Fink, Paderborn  
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: [www.fink.de](http://www.fink.de)

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München  
Printed in Germany  
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-5732-5

BENOÎT GARNOT

## Die Entwicklung der Zeugenaussage in Frankreich vom Mittelalter bis zur Gegenwart

Französisches Recht und Strafprozessrecht, die aufgrund des begrenzten und selektiven menschlichen Erinnerungsvermögens zu einem gewissen Pragmatismus gezwungen waren, haben lange zwischen zwei widersprüchlichen Anforderungen geschwankt: zum einen der Notwendigkeit von Zeugenaussagen, wo es an Geständnissen fehlte, zum anderen dem uralten doktrinären Misstrauen gegenüber persönlichen Zeugnissen, die unter dem Verdacht standen, bewusst oder unbewusst die Wahrheit zu verzerren. Daher wurde das Zeugnis sowohl sakralisiert als auch durch strenge Regeln eingehengt und war zugleich Gegenstand umfassender Kritik. Die Justizwesen des Spätmittelalters (13.–15. Jahrhundert) und des Ancien Régime (16.–18. Jahrhundert) forderten für jeden Schuldspruch das Vorliegen unmittelbarer (nicht bloß indizieller) Beweise, wobei der Zeugenaussage eine besondere Stellung zukam. Die Einführung der *intime conviction* (freie richterliche Überzeugung), nach der die Geschworenen seit der Französischen Revolution über die Schuld eines Angeklagten entscheiden, und die wachsende Bedeutung von Sachverständigengutachten haben dazu geführt, dass Zeugen eine weniger wichtige Rolle spielen.

### Die Institutionalisierung der Zeugenaussage

Der Akt des Bezeugens war lange Zeit nicht auf das Rechtswesen beschränkt. Im Mittelalter verstand man Zeugnis im weitesten Sinne: Zeuge war, wer für die Richtigkeit einer Tatsache, Handlung oder Entscheidung bürgte. Dies galt für alle Bereiche, vor allem aber bei Hof, wo ein Zeuge per Siegel oder Unterschrift die Gültigkeit diplomatischer Verträge bestätigte.<sup>1</sup> Auch vor Gericht war der Zeuge weniger derjenige, der die Wahrheit sagte, als vielmehr ein Bürge für die Sittlichkeit eines Anderen. Im fränkischen Recht hatte der Beklagte eine Anzahl von Eidhelfern aufzubieten, die für ihn einen Eid ablegten. Diese *coniuratores* waren keine Zeugen im heutigen Sinn; sie hatten lediglich zu bestätigen, dass sie den Einlassungen des Beklagten Glauben schenkten.<sup>2</sup> Dazu schreibt Montesquieu einige Jahr-

---

1 Jean-François Lemarignier: *Le Gouvernement royal au temps des premiers Capétiens. 987–1108*, Paris: A. et J. Picart 1965.

2 Jean-Jacques Clère: „Remarques introductives sur la preuve par témoins en droit civil français“, in: Benoît Garnot (Hg.): *Les témoins devant la justice. Une histoire des statuts et des comportements*, Rennes: PUR 2003, S. 14.

hunderte später: „Der Kläger ließ seine Zeugen vernehmen [...], der Beklagte ließ seine Zeugen vernehmen [...], und der Richter versuchte aus den beiderseitigen Zeugenaussagen die Wahrheit zu erforschen.“<sup>3</sup> Entsprechend konnte man in den aufeinanderfolgenden Untersuchungen und Gegenuntersuchungen völlig widersprüchliche Aussagen hören, ohne dass dies Empörung hervorgerufen oder dazu geführt hätte, dass ein Zeuge der Lüge bezichtigt worden wäre.

Seit der Wiederentdeckung des römischen Rechts ab dem 13. Jahrhundert wird im Zivilverfahren (im sogenannten Akkusationsverfahren) den zuverlässigeren Urkundenbeweisen (Verträgen oder Testamenten), die in Streitsachen zahlreich vorkommen, der Vorzug gegeben. Im 15. Jahrhundert wird per Gesetz für alle Verträge, die finanzielle Transaktionen von mehr als hundert Livres betreffen, ein schriftliches Dokument verpflichtend, mit dem Hinweis, dass kein Zeugenbeweis gegen ein solches Dokument zugelassen würde. Mit der Ordonnanz von Moulins von 1566 wurde die Marginalisierung des Zeugenbeweises im Zivilverfahren offiziell bestätigt. Dies wurde von den Verfassern des *Code civil* im 19. Jahrhundert so beibehalten (Artikel 1341–1348). Seit dem Mittelalter wurden also im französischen Zivilprozess nur selten Zeugen herangezogen, und obschon es nicht zum Verbot der Zeugenaussage kam, wurde diese doch auf einen gänzlich untergeordneten Rang verwiesen: „Geschriebenes wiegt mehr als Zeugen.“<sup>4</sup>

Ganz anderes galt im Strafrecht. Ab dem 13. Jahrhundert, als das sogenannte Inquisitionsverfahren (von lat. *inquisitio*, ‚auf Befragung, Untersuchung beruhend‘) eingeführt wurde, ersetzten die Juristen die verschiedenen ‚irrationalen‘ (frz.: *irrationnelles*), weil auf direkter Anrufung Gottes beruhenden Beweise wie das Gottesurteil (Ordal), den gerichtlichen Zweikampf und in geringerem Maße auch die Eidesleistung durch das System legaler Beweisregeln, das dem Zeugenbeweis den Vorrang einräumte.<sup>5</sup> Insgesamt existierten fünf Kategorien von Legalbeweisen. Neben den Zeugenaussagen waren dies das Geständnis (‚Schuldgeständnis des Beklagten‘, frz.: *confession de l'accusé*), der Urkundsbeweis (‚schriftlicher Beweis, den der Beklagte selbst als falsch annerkennt‘, frz.: *la preuve littérale d'un écrit reconnu faux par l'accusé lui-même*), der auf Indizien beruhende ‚spekulative Beweis‘ (*preuve conjecturale*) und schließlich der ‚zusammengesetzte oder gemischte Beweis‘, der „sich zu Teilen auf das Geständnis des Beklagten und auf Augenzeugen und zu Teilen auf Indizien stützt“.<sup>6</sup> Als Strengbeweis galt das Geständnis, das aber selbst unter der ‚peinlichen Befragung‘ (*question*) – die im Übrigen nur selten vorgenommen wurde – meist ausblieb: Die Beklagten wussten sehr genau, dass eine Verurtei-

3 „Le demandeur faisait ouïr ses témoins [...]; le défendeur faisait ouïr les siens [...]; et le juge cherchait la vérité dans les uns et dans les autres témoignages“. Montesquieu: *De l'esprit des lois*, Livre 28, Kap. 13, Paris: Firmin Didot 1838, S. 446 (Übersetzung: Julia Clauss).

4 „Lettres passent témoins“. Vgl. Clère: „Remarques“ (Anm. 2), S. 12–22.

5 Michel Petitjean: „Quelques remarques sur les témoins et leurs témoignages d'après la doctrine médiévale“, in Garnot: *Les témoins devant la justice* (Anm. 2), S. 55 f.

6 „qui est fondée en partie sur la confession de l'accusé, ou sur des témoins *de visu*, et en partie sur des indices“, in: Daniel Jousse: *Traité de la justice criminelle de France*, Paris: Debure 1771, Bd. I, S. 825.

lung ohne Geständnis äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich war, und gestanden daher nur selten. Urkundsbeweise waren in strafrechtlichen Fällen im Unterschied zu Zivilangelegenheiten selten. Allgemein kamen im Strafprozess weniger spezialisierte Mittel zum Einsatz, vor allem, weil die meisten Menschen jener Zeit Analphabeten waren. Daher galt hier: „Zeugen wiegen mehr als Schrift.“<sup>7</sup> Indizien wiederum waren aufgrund mangelnder wissenschaftlicher Gewissheit selten beweiskräftig. Der Strafrichter war daher im Wesentlichen auf die Kooperationsbereitschaft des Zeugen angewiesen. Die Zeugenaussage war deshalb das Hauptbeweismittel, und der Zeuge eine Schlüsselfigur in der Rechtsfindung.

Um dieser Sonderstellung Rechnung zu tragen, unternahmen die Rechtsgelehrten eine systematische Definition gerichtlicher Zeugenaussagen. So wurde ein juristischer Regelkatalog für Zeugenaussagen erstellt, mit dem Ziel, Falschaussagen (exemplarisch in der biblischen Erzählung der Rettung der Susanna, Dan 13,1–64) zu vermeiden und die Zeugenaussagen zu rationalisieren. Ein Teil dieser Regelungen blieb vom 13. Jahrhundert bis zur Auflösung dieses Beweissystems während der Französischen Revolution unangetastet; ein anderer Teil hat sich dagegen im selben Zeitraum entscheidend weiterentwickelt.

Unverändert blieben folgende Prinzipien: Erstens, dass weder Richter noch Kläger als Zeugen auftreten können, ebenso wenig wie Schiedsrichter (*arbitres*) oder Eidhelfer. Zeuge kann nur sein, wer Dritter in einem bestimmten Rechtsverhältnis ist; seine Aufgabe ist es, einen Beweis zu erbringen, der der Wahrheitsfindung dient.<sup>8</sup> Zweitens bedarf es zweier Zeugenaussagen, um einen vollen Beweis zu bilden (es galt das dem Alten und Neuen Testament entlehnte und in das römische Recht eingegangene Wort vom *testis unus, testis nullus* – ein Zeuge ist kein Zeuge), vorausgesetzt, dass sie in drei Punkten übereinstimmten (Gegenstand bzw. Person, Zeit und Ort). Die Aussage eines Einzelzeugen wurde dabei nicht kategorisch abgelehnt, sondern galt als halber Beweis. Auch am Gebot der Überparteilichkeit wurde festgehalten: Selbst wenn ein Zeuge von einer der beiden Prozessparteien aufgerufen worden war, hatte er die Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Schließlich galt unabhängig von den Gefahren, die eine Aussage nach sich ziehen konnte, Aussagepflicht. Das bedeutete auch, dass ihrer Aussagepflicht nicht nachkommende Zeugen bestraft werden konnten. Daraus wurden drei Forderungen abgeleitet: ein Eid (der meist auf die Bibel geleistet wurde), der gute Leumund des Zeugen (*bona fama*) und schließlich die Genauigkeit in der Tatsachenbeschreibung – der Zeuge sollte möglichst selbst gesehen oder gehört haben, was sich am Tatort abgespielt hatte, und dies wahrheitsgemäß wiedergeben. Falschaussagen konnten gehandelt

7 André Laingui/Arlette Lebigre: *Histoire du droit pénal*, Paris: Cujas 1979, Bd. II, S. 111 f.; Jean-Louis Halpérin: „L’instrumentalisation de la preuve testimoniale par la procédure pénale“, in: Garrot: *Les témoins devant la justice* (Anm. 2), S. 11–22.

8 Yves Mauten: *Veritatis adiutor. La procédure du témoignage dans le droit savant et la pratique française (XII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles)*, Mailand: A. Giuffrè 2006, S. 178.

werden.<sup>9</sup> Die Forderung nach Wahrhaftigkeit berührt den Bereich des Sakralen, namentlich das neunte Gebot „Du sollst kein falsch Zeugnis ablegen.“

Die im 13. Jahrhundert etablierten Rechtsnormen haben sich auch hinsichtlich der Gültigkeit von Zeugenaussagen kaum verändert. Der Wert einer Aussage beruht darauf, dass ein Zeuge etwas gehört oder gesehen hat oder etwas ‚vom Hörensagen‘ (*ouï dire*) weiß. Als idealer Zeuge gilt, wer eine Tat unmittelbar wahrgenommen hat; eine Zeugenaussage kann aber auch gültig sein, wenn sie nicht auf unmittelbarer Wahrnehmung beruht, dann jedenfalls, wenn sie auf die Information eines Dritten zurückgeht, der unmittelbarer Zeuge des Geschehens war. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um bloßes ‚Hören-Hörensagen‘ und ist kein zulässiges Beweismittel mehr oder allenfalls kleiner möglicher Teil eines vollen Beweismittels (*adminicule*). Zum Beweis der Schuld war immer eine ausreichende Anzahl gültiger Zeugenaussagen erforderlich. Zwei unzweifelhafte Zeugenaussagen, wenn möglich *de visu*, bildeten einen Vollbeweis, der für eine Verurteilung ausreichte; mehrere weniger genaue Zeugenaussagen bildeten zusammen einen vollen Beweis, wenn der Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*), gefolgt von den Strafrichtern, die über Schuld und Unschuld entschieden, entsprechend urteilte. In diesem Fall durfte jedoch die Todesstrafe nicht verhängt werden. Diese Regeln waren allerdings so strikt, dass ein Großteil der Zeugenaussagen in den erhaltenen Prozessakten für ungültig erklärt wurde, weil sie zu vage waren, vom Tatbestand abwichen oder vor allem, weil es sich um mittelbare Angaben handelte, die auf einer zu hohen Anzahl von Zwischengliedern beruhten. Um diesen Missstand auszugleichen und eine größere Anzahl gültiger und beweiskräftiger Informationen zu erhalten, wurden nicht etwa die Regeln angepasst, die sich auf die Wertigkeit der Zeugenaussagen bezogen, sondern jene, welche die ‚Qualität‘ der Zeugen betrafen.

So ist bei den ebenfalls im 13. Jahrhundert fixierten Regeln zur Bestimmung der Qualität von Zeugen in der Tat eine Entwicklung zu beobachten. Anfangs hatten die Juristen darauf beharrt, dass ein Teil der Zeugen aufgrund gewisser Eigenschaften von vornherein ‚zeugnisunfähig‘ (*testes inhabiles*) sei.<sup>10</sup> Dies betraf verschiedene Gruppen von Personen: Frauen, Minderjährige (d. h. Unter-Zwanzigjährige), Ehrlose (*infâmes*, d. h. Verurteilte oder Vorbestrafte, Henker, lasterhafte Personen, Prostituierte etc.), Eltern und andere Angehörige einer der Prozessparteien, ihre Hausgenossen (denen man seit langem unterstellte, ihre Herren entlasten zu wollen) und andere Personen, die in einem Abhängigkeits- oder Besoldungsverhältnis zu einer der Parteien standen (Angestellte, Grund- und Halbpächter, bisweilen auch Lehnsleute), und schließlich die Ankläger selbst. Diese Einschränkungen galten auch im Zivilverfahren. Die meisten bedeutenden Rechtsgelehrten des Mittelalters legten damit mehr Wert auf die Reinheit eines Beweises als auf ein hartes

9 Jean-Pierre Allinne: „Le témoignage dans l'histoire de la justice française, entre sacralité et méfiance“, in: ders./Claude Gauvard/Jean-Paul Jean (Hg.): *Histoire de la justice. Le peuple en justice*, Paris: La Documentation Française 2014, n°24, S. 68–70.

10 Bernard Schnapper: „*Testes inhabiles*. Les témoins reprochables dans l'ancien droit pénal“, in: ders.: *Voies nouvelles en histoire du droit. La justice, la famille, la répression pénale (XVI<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> siècle)*, Paris: PUF 1991, S. 145–175.

Strafmaß. Mit anderen Worten: Statt die Aussagen derartiger Zeugen zu akzeptieren, wurden sie für gerichtlich unzulässig erklärt, auch wenn dies eine weniger strenge Bestrafung der Straftat zur Konsequenz hatte: Es war besser, einen Schuldigen freizusprechen als einen Unschuldigen zu verurteilen. Dabei handelte es sich jedoch nicht um ein Absolutheitsprinzip. In Fällen dringender Notwendigkeit – dann nämlich, wenn es bei besonders schweren Verbrechen an geeigneten (frz. *habiles*) Zeugen fehlte – konnte der Richter auch ungeeignete (*inhabiles*) Zeugen (Leibeigene, Bedienstete, Pächter, Angestellte etc.) vernehmen, deren Wort allerdings weniger galt als das der geeigneten Zeugen.

Diese Regelungen wurden in den folgenden Jahrhunderten modifiziert. Mit der Ordonnanz von 1670 wurde im Nachhinein die lange zurückreichende Tendenz in der Rechtsprechung bestätigt, bei der Beweiserhebung einen Teil der vormals ‚ungeeigneten‘ Zeugen zu berücksichtigen, die man nun in ‚geeignete‘ (*habile*) und ‚ablehnbare‘ (*reprochable*) Zeugen unterteilte. Das System der Legalbeweise blieb davon jedoch unberührt. Eine Umwandlung von ‚ungeeigneten‘ in ‚geeignete‘ Zeugen hatte schon im ausgehenden 16. Jahrhundert stattgefunden, als man Frauen als Zeugen zuließ. Die Ordonnanz von 1670 ging jedoch wesentlich weiter, da die Richter nunmehr auch Kinder vernehmen konnten, die die Pubertät noch nicht erreicht hatten. Hinsichtlich der Umwandlung von ‚ungeeigneten‘ in ‚ablehnbare‘ Zeugen empfahl die Ordonnanz (im Unterschied zur zivilrechtlichen Ordonnanz von 1667), Zeugenaussagen von Verwandten, Vertrauten oder sogar Beklagten (falls noch nicht für schuldig befunden) nicht grundsätzlich abzulehnen, ebenso wenig wie die Aussagen von Geisteskranken, *infâmes* und persönlichen Feinden der Beklagten, Kläger bzw. von Denunzianten. Allmählich setzte sich die Praxis der *reproches* (Einwendungen), die der Beklagte bei der Gegenüberstellung gegen bestimmte Zeugen vorbringen konnte (nachdem ihre Aussagen vom Gerichtsschreiber zu Protokoll gebracht und kollationiert worden waren) gegenüber dem kategorischen Ausschluss bestimmter Zeugengruppen vom Prozess durch. Ein Untersuchungsrichter konnte dann entscheiden, ob er die Aussagen der vom Beklagten abgelehnten Zeugen (*témoins reprochés*) berücksichtigen wollte oder nicht. Dabei konnte er den Aussagen solcher Zeugen entweder Indizwirkung zusprechen – dies bot sich etwa immer dann an, wenn die betreffenden Zeugen ehrlose Personen waren (z. B. zum Tode Verurteilte, die vor der Hinrichtung ihre Mittäter denunzierten) – oder sie als Vollbeweis anerkennen.

Von der Möglichkeit, auch ‚ablehnbare‘ (*reprochables*) Zeugen heranzuziehen, wurde mit der Zeit insbesondere bei sogenannten Ausnahmeverbrechen (*crimen exceptum*) zunehmend Gebrauch gemacht, was aufgrund der Schwere der Tat, der schwierigen Beweiserhebung und der Notwendigkeit, des Täters habhaft zu werden, vor allem bei nachts verübten Delikten, Brandstiftung und Vergiftung vorkam. Gleiches galt für jene Fälle, in denen ein Zeuge notwendig erforderlich war, d. h. bei besonders schweren Delikten, die ohne Beisein von Zeugen verübt worden waren (wie etwa nächtlicher Einbruchdiebstahl). In diesen Fällen konnte das Opfer selbst als Zeuge vernommen werden; seine Aussage konnte als voller Beweis gelten. Die Entscheidung hing dabei wiederum von der richterlichen Besonnenheit

ab, was auf die Idee des Schiedsrichters (*arbitre*) bzw. des freien Willens (*libre arbitre*) verweist. Der Richter verfügte so über die Freiheit zu urteilen, die ihm vom König gewährt wurde, dem sie seinerseits von Gott verliehen worden war. Er konnte damit die Parteilichkeit potenziell eigennütziger Zeugen berücksichtigen, ebenso wie die Einwendungen gegen mit dem Beklagten verwandte Zeugen, aber auch verwandtschaftliche, freundschaftliche oder feindschaftliche Beziehungen, allgemeine Umstände, Benehmen und Besitzverhältnisse von Zeugen und vor allem die Stichhaltigkeit der Zeugnisinhalte, um zu entscheiden, wie viel Glauben den einzelnen Zeugen zu schenken war.

Und schließlich konnte „ein jeder Zeuge sein, dem das Gesetz nicht eigens untersagt hat, Zeugnis abzugeben“,<sup>11</sup> vorausgesetzt, der Richter hielt die Aussage für zulässig, so der Rechtsgelehrte Denisart im 18. Jahrhundert. Vor diesem Hintergrund und angesichts einer wachsenden Zahl von Strafverfahren, die der königlichen Gerichtsbarkeit unterbreitet wurden, ließen die Richter immer mehr ‚ablehnbare‘ (*reprochables*) Zeugen zu. Es handelt sich hier also um den Übergang von einem System, in dem Zeugen aufgrund persönlicher Merkmale *a priori* testierfähig oder -unfähig sind, zu einer Praxis der empirischen Würdigung der objektiven Gültigkeit von Zeugenaussagen; von einer strengen Bestimmung der erforderlichen Qualitäten von Zeugen zu einer pragmatischen Handhabung, die zunehmend auf der Intuition des Richters oder, mit anderen Worten, auf der ‚freien richterlichen Überzeugung‘ (*intime conviction*) beruht, obwohl dies nicht der Ordonnanz von 1670 entsprach und obwohl das System der Legalbeweise gerade darauf abzielte, eine solche Urteilsfindung zu vermeiden.

Im revolutionären Recht wie auch im napoleonischen *Code civil* wird diese Entwicklung nachträglich abgesegnet: Beide lassen immer mehr vormalis ‚ungeeignete Zeugen‘ (*témoins inhabiles*) in Strafsachen zu. So wird 1791 an der Praxis, Kinder als Zeugen vor Gericht zuzulassen, festgehalten; in Artikel 79 der Strafprozessordnung von 1808 (*Code d'instruction criminelle*) werden Jugendliche unter 15 Jahren im Ermittlungsverfahren von der Eidesleistung entbunden, und ab 1812 können sie sogar in den Zeugenstand berufen werden und dort Aussagen (in Form sogenannter *déclarations*) machen. Als ‚Auskunftspersonen‘ können außerdem nun auch Angeklagte vernommen werden, womit der Kreis zulässiger Zeugenaussagen noch erweitert wird.<sup>12</sup> Darüber hinaus werden Zeugen nun nicht mehr lediglich während der gerichtlichen Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter und unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen, sondern auch und vor allem während der öffentlichen Hauptverhandlung, sodass sie mit ihren Aussagen den Prozessausgang entscheidend mitbeeinflussen können. Handelt es sich also um einen Sieg des Zeugen? Allem Anschein zum Trotz ist das Gegenteil der Fall. Nach der Zeugenvernehmung (und nach der Anhörung von Staatsanwalt, Strafverteidiger und Vorsitzendem des Geschworenengerichts) entscheiden die Geschworenen über Schuld und Unschuld nämlich tatsächlich nach ihrer ‚innersten Überzeugung‘ (*in-*

11 Jean-Baptiste Denisart: *Collection des décisions nouvelles*, Bd. IV, Paris: Didot <sup>8</sup>1773, S. 597.

12 Halpérin: „L'instrumentalisation de la preuve testimoniale“ (Anm. 7), S. 27.

*time conviction*), die nunmehr amtlich geworden ist. Letztere resultiert aus der freien Beweiswürdigung, die das System der Legalbeweise ersetzt. Die Entscheidungsfindung folgt nun dem ‚besten Wissen und Gewissen‘ der Geschworenen und nicht mehr wie früher klaren und messbaren Regeln, zu denen an erster Stelle die mögliche Übereinstimmung der Aussagen zweier unmittelbarer Zeugen gehörte. Zeugenbeweise blieben zwar weiterhin wichtig; sie stellen von nun an jedoch nur noch *ein* Mittel der zulässigen Beweiserhebung dar. Auch im Falle fehlender, unzuverlässiger oder ungenauer Zeugenaussagen kann ein Schuld- oder Freispruch getroffen werden; eine Zeugenaussage ist nicht mehr zwingend erforderlich. Das war eine entscheidende Änderung und zugleich Resultat einer unaufhaltsamen Entwicklung.

Eine weitere, nicht minder wichtige Änderung bestand darin, dass die Zeugenaussage ihren sakralen Status einbüßte: Der Eid auf die Bibel, den ein Zeuge vor seiner Aussage zu leisten hatte, wurde abgeschafft und mit ihm eine Praxis, die das Seelenheil des Zeugen in die Pflicht genommen hatte. Dies ist die logische Folge einer Entwicklung, die in den Gerichtsverfahren des 18. Jahrhunderts zu beobachten ist, wie Beispiele aus Lothringen, der Champagne und der Bourgogne belegen. Immer mehr Zeugen betrachteten die Aussage vor Gericht offenbar als Bürgerpflicht, glaubt man der wachsenden Zahl der nicht in Anspruch genommenen Abfindungen, die den Zeugen als Entschädigung für Fahrtkosten und Arbeitsausfall eigentlich zustanden.<sup>13</sup> Das deutet darauf hin, dass Eigennutz und gerichtliche Wahrheit als nunmehr absolut unvereinbar galten. Der Zeuge trat nicht mehr als Freund einer der Prozessbeteiligten auf, der aus Solidaritätspflicht aussagte, sondern als veritabler Helfer der Justiz, der einem ‚staatsbürgerlichen Imperativ‘ (*impératif citoyen*)<sup>14</sup> Folge leistete, ganz so, wie es bereits die Juristen des 13. Jahrhunderts gefordert hatten, wenn auch mit anderen Worten. Mit der offiziellen Entsakralisierung der gerichtlichen Zeugenaussage tritt die staatsbürgerliche Tugend an die Stelle der religiösen Pflicht.

### Umstrittene Zeugenschaft

Schon als das Zeugnis noch sakrale Züge trug und überdies das nahezu einzige Beweismittel darstellte, war es Gegenstand von Kritik und Geringschätzung, die im Lauf der Zeit immer stärker wurden. Vorbehalte gegenüber Zeugenaussagen hat

13 Hervé Piant: „Le prix de la vérité: témoignages, argent et vérité dans la justice française d’Ancien Régime. Une analyse de la ‚taxe‘ des témoins“, in: Garnot: *Les témoins devant la justice* (Anm. 2), S. 209–220; Yann Mouron: *Vivre à Fontaine-lès-Dijon au XVIII<sup>e</sup> siècle. Modes de vie, comportements, mentalités (1700–1789)*, mémoire de maîtrise dactylographié, Dijon 2005; Stéphane Montagna: *Modes de vie, normes et déviances: les exemples champenois de Bouix et de Pothières (vers 1704–vers 1790)*, mémoire de maîtrise dactylographié, Dijon 2005.

14 Yves Castan: „Parole et honneur dans les pièces des procès (Tournelle de Toulouse au XVIII<sup>e</sup> siècle)“, in: Yves-Marie Bercé/Yves Castan (Hg.): *Les archives du délit: empreintes d’une société*, Toulouse: EUS 1990, S. 21–27, hier S. 24.

es tatsächlich immer gegeben; es fehlte jedoch an Alternativen. Aus der Perspektive des Richters wäre der Idealfall, über vollkommen glaubwürdige Zeugen zu verfügen. Aber selbst Zeugen, die für ‚geeignet‘ befunden wurden und deren Aussage rechtsgültig war, konnten aus mehreren Gründen niemals für vollkommen glaubwürdig gelten. Neben der Unzuverlässigkeit von Gedächtnis und Wahrnehmung hatten sie zahlreiche andere Schwächen. Überdies sahen sie sich zunehmend mit der Konkurrenz der Sachverständigen konfrontiert.

Die Kritik an der Zeugenaussage war vielfältig. Zunächst wurde moniert, dass es zwar mehrere Zeugen geben kann, die passive Zuschauer einer Straftat sind, immer aber auch andere, die in das Geschehen eingegriffen haben, etwa, um die an einer Prügelei Beteiligten auseinanderzubringen oder einen Dieb zu verfolgen. Im Gegensatz zu den passiven Zeugen, die sich mit der Rolle des Beobachters begnügen, könnte man hier von ‚interventionistischen Zeugen‘ sprechen. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Im Paris des 18. Jahrhunderts solidarisierten sich Zeugen aus den unteren Schichten häufig entweder mit den Dieben oder aber den Opfern einer Straftat; in der Auvergne handelte es sich im gleichen Zeitraum bei 86 Prozent aller Zeugen von Gewaltverbrechen um ‚interventionistische Zeugen‘.<sup>15</sup> In beiden Fällen konnten die Zeugenaussagen nicht mehr als neutral gelten, da die Zeugen selbst zu Beteiligten des Geschehens geworden waren.

Kritisiert wurde zweitens, dass die Zeugen offenbar schon vor ihrer Aussage wissen, was der Richter als mildernden oder erschwerenden Umstand geltend machen wird. Entsprechend konnte ein Zeuge bestimmte Aspekte der Tat wie etwa vorsätzliches Handeln, die Art der verübten Schläge oder auch die Verwendung von Waffen hervorheben oder aber bewusst unklar lassen, abhängig davon, ob er den Verdächtigten oder Beklagten belasten wollte oder nicht. Zeugen begnügten sich außerdem nicht immer damit, den Sachverhalt zu schildern und einen Angeklagten zu be- oder entlasten. Vielmehr konnten sie das Gerichtsverfahren auch zur Selbstinszenierung nutzen, um sich durch institutionelle Anerkennung selbst aufzuwerten, etwa im Insistieren auf besonders raffinierten Strategien, mit denen sie einen Übeltäter entlarven und überführen konnten. Auch dies beeinträchtigte die Glaubhaftigkeit einer Aussage.

Ein dritter Kritikpunkt betrifft die Filtermechanismen, die dazu führen, dass Zeugen in ihren Aussagen vom Tatbestand abweichen. Sie sind abhängig von den Beziehungen zwischen den Mitgliedern einer Gemeinschaft und ihren dominanten Moralvorstellungen. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle stammten Kläger, Opfer und Zeugen aus demselben Ort oder gehörten derselben ruralen bzw. urbanen Gemeinschaft an. Entsprechend unterhielten die meisten Zeugen schon früher Beziehungen zu den Beklagten, die durch Freundschaft oder Feindschaft geprägt sein konnten. Es war außerdem schwierig, gegen einen Nachbarn auszusagen, mit

15 Déborah Cohen: „Sur la scène du délit dans le Paris populaire du XVIII<sup>e</sup> siècle : témoin ou acteur?“, in: Garnot: *Les témoins devant la justice* (Anm. 2), S. 333–342; Daniel Martin: „Témoin, il m’a tué. Les témoins de la violence au XVIII<sup>e</sup> siècle, entre intervention et réticence à déposer“, in: ebd., S. 323–332.

dem oder mit dessen Familie man auch in Zukunft fast täglich in Kontakt stehen würde. Objektivität ist unmöglich, wo Zeugen und Prozessparteien durch unterschiedliche persönliche Interessen, Statusneid, Begehrlichkeiten oder Feindschaft miteinander verbunden waren. Schwierig, wenn nicht unmöglich wurde eine Aussage dann, wenn ein Beklagter dem Gesetz nach zwar schuldig war, in den Augen seiner Mitmenschen jedoch im Einklang mit den Ehrvorstellungen oder sozialen Normen einer Gruppe gehandelt hatte. In solchen Fällen neigten Zeugen dazu, die Schwere der Tat zu relativieren oder Unkenntnis vorzutäuschen („Behauptet, nichts über den Tatbestand zu wissen“, wurde von den Gerichtsschreibern des Ancien Régime in protokollierten Zeugenaussagen häufig vermerkt). Dergleichen verhinderte einen erfolgreichen Prozessausgang. So behaupteten einige Zeugen, nichts zu wissen, andere machten ganz willkürliche Aussagen – dabei waren sie es, die den Prozessverlauf durch ihre Aussagen (oder Auslassungen) entschieden, denn der Ermittlungsrichter hatte ihren Aussagen letztlich zu folgen. Außerdem nutzten viele Zeugen den Auftritt bei Gericht zur Durchsetzung eigener Interessen, je nach den Beziehungen, die sie zu den an der Tat Beteiligten unterhielten, und nach dem für sie günstigsten Prozessausgang. Sie hielten die Justiz für manipulierbar und scheuten sich nicht, dies für eigene Interessen auszunutzen.

Beobachter haben daher immer wieder auf die Gefahr von Falschaussagen hingewiesen. Deren Anzahl lässt sich nicht genau ermitteln. In fünf Prozent der in Lyon zwischen 1776 und 1790 angestregten Strafverfahren wurde Zeugenbeeinflussung oder -bestechung vermerkt,<sup>16</sup> wobei die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher liegen dürfte. Die vielen Falschaussagen, die sich im 18. und 19. Jahrhundert in Verfahren im Bereich von Forst-, Zoll- oder Jagdrecht finden, sind Ausdruck einer weitverbreiteten, wenn nicht gar einhelligen Überzeugung, dass bestimmte Vergehen strafrechtlich nicht geahndet werden sollten. In diesen Fällen neigten die Zeugen dazu, die Schwere der Tat herunterzuspielen oder sich unwissend zu stellen. Im Departement Lozère scheint es in den Jahren vor 1880 eine Fülle von Falschaussagen gegeben zu haben, insbesondere bei Leumundszeugen, die entweder von den Prozessparteien bestochen worden waren oder die Gelegenheit nutzten, um erlittene Demütigungen zu vergelten oder Rache zu üben. Einige Juristen, vor allem Rechtsgelehrte, waren der Ansicht, dass Falschaussagen sich an bestimmten physischen Reaktionen des Zeugen ablesen ließen (Zittern des Leibes und der Glieder, Stottern, Wechsel der Gesichtsfarbe – Erröten oder Erblassen – wie auch an verzögerten oder abweichenden Aussagen);<sup>17</sup> gesicherte Erkenntnisse sind das jedoch nicht. Im Ancien Régime konnten Falschaussagen im schlimmsten Fall mit dem Tod bestraft werden, zumindest in Verfahren, in denen dem Angeklagten selbst die Todesstrafe drohte. In der Praxis kam es jedoch nie dazu. In späterer Zeit, bis 1863, wurden Falschaussagen vor dem Geschworenengericht (*cour d'assises*) ver-

16 Marc Vacher: „Le prix du mensonge: la subornation des témoins dans les procédures criminelles de la sénéchaussée de Lyon (1776–1790)“, in: Benoît Garnot (Hg.): *Les Juristes et l'Argent. Le coût de la justice et l'argent des juges du XIVe au XIXe siècles*, Dijon: EUD 2005, S. 81–88, hier S. 83.

17 Petitjean: „Quelques remarques sur les témoins“ (Anm. 5), S. 59.

handelt, wo es zu zahlreichen Freisprüchen kam. Später kamen derartige Fälle ganz überwiegend vor das Strafsachen tätige Landgericht, wo sie weiterhin mit großer Milde beurteilt wurden.<sup>18</sup> Kurzum, ob aus richterlicher Unwissenheit oder Nachsicht kamen Zeugen, die falsch aussagten, meist straffrei davon. Das spricht nicht unbedingt für die Verlässlichkeit von Zeugenaussagen und wirft die Frage auf, wem überhaupt Glauben zu schenken ist.

Im Übrigen tragen die gerichtlichen Instanzen, obschon nicht systematisch, auch selbst dazu bei, den Wahrheitsgehalt von Zeugenaussagen zu verfälschen; zum einen in den inquisitorischen Verfahren vom Spätmittelalter bis ins Ancien Régime; vor allem aber in den halb inquisitorischen, halb akkusatorischen Verfahren, die in nachrevolutionärer Zeit an ihre Stelle treten. Zu allen Zeiten galt, dass der Untersuchungsrichter zunächst unabhängig und geheim die Ermittlungen durchführt (Anwälte können erst seit der *Loi Constans* von 1897 an der gerichtlichen Voruntersuchung teilnehmen). Obwohl der Untersuchungsrichter zur Neutralität verpflichtet ist und nur die Aussagen der Zeugen aufzunehmen hat, kommt es doch vor, dass er Druck ausübt, um eine belastende Aussage zu erhalten. In den strafrechtlichen Anhörungen, die seit der Revolution öffentlich waren, konnte der Staatsanwalt jederzeit jene Belastungszeugen in den Zeugenstand rufen, deren Aussage er hören wollte. Man könnte hier von einer Instrumentalisierung der Zeugenaussage zugunsten der Anklage sprechen. Der Vorsitzende eines Schwurgerichts konnte noch bis ins Jahr 2000, als diese Möglichkeit aufgehoben wurde, jeden in den Zeugenstand berufen, den er für fähig hielt, den Tatbestand zu erhellen, einschließlich der testierunfähigen Personen,<sup>19</sup> wodurch die Gefahr bestand, dass die Geschworenen nach seinem Willen beeinflusst wurden. Richter und Staatsanwälte können also den Inhalt von Zeugenaussagen beeinflussen, was deren Beweiswert weiter beeinträchtigt.

Angesichts all dieser Schwächen ist es kaum verwunderlich, dass man dem Zeugenbeweis im gesamten beschriebenen Zeitraum mit großer Skepsis begegnete. Die Vorbehalte gegenüber dem Zeugenbeweis nahmen in den letzten beiden Jahrhunderten des Ancien Régime, vor allem im 18. Jahrhundert, noch zu: Die zunehmende Anhörung von vormalig ‚ungeeigneten‘ Zeugen ermöglichte einerseits zwar theoretisch eine umfassendere strafrechtliche Verfolgung, was zweifellos einem besonderen öffentlichen Interesse entsprach, trug andererseits aber dazu bei, dass das ohnehin schon begrenzte Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen weiter beeinträchtigt wurde. Im 19. und 20. Jahrhundert kam es schließlich zu einer regelrechten Kampagne gegen die Zeugenaussage, unterstützt durch den spektakulären Aufstieg der wesentlich zuverlässigeren Sachverständigengutachten.

Zu Beginn der 1760er Jahre hatte Cesare Beccaria erklärt: „Der echte Maßstab [...] der Glaubwürdigkeit [des Zeugen] ist nichts anderes als das Interesse, das er

18 Jean-Claude Farcy: „La répression du faux témoignage en France au XIX<sup>e</sup> siècle“, in: Garnot: *Les témoins devant la justice* (Anm. 2), S. 373–377.

19 Allinne: „Le témoignage“ (Anm. 9), S. 73 f.

hat, die Wahrheit zu sagen oder nicht zu sagen.“<sup>20</sup> Ein halbes Jahrhundert später, in den 1820er Jahren, betonte man, dass eine Zeugenaussage in erster Linie nicht der Wahrheitsfindung, sondern der Klärung einer Sache diene: „Der Kläger wählt seine Zeugen, der Beklagte die seinen; man zieht in zwei Gruppen vor Gericht, wo die Zeugen ihre Aussagen so vorbringen, dass sie für die Partei, unter deren Banner sie stehen, den größten Vorteil bringen.“<sup>21</sup> Oft trat Spott an die Stelle von Kritik und Empörung, und Zeugen wurden als Dummköpfe und Analphabeten dargestellt. Jules Moineaux, Verfasser der seinerzeit vielgelesenen *Tribunaux comiques*, präsentierte der amüsierten Leserschaft darin eine Fülle komischer Situationen, in denen die Glaubwürdigkeit von Zeugen lächerlich gemacht wurde.<sup>22</sup> Auch die Zeugenaussagen von Kindern in Fällen sexuellen Missbrauchs büßen ihre Glaubhaftigkeit ein (unlängst hat der Fall von Outreau diese Frage wieder aufgeworfen). Ebenso werden die Aussagen alter Leute in Zweifel gezogen. Justizirrtümer dienten auch in der ‚Affäre Calas‘ in den 1760er Jahren und im Fall Pierre Vaux und Jean-Baptiste Petit ein Jahrhundert später als Vorwand, um Zeugenaussagen zu diskreditieren. Letztere hatte man für vorsätzliche Brandstiftung zu lebenslangem Straflager verurteilt; Grundlage für das Urteil war eine mehr als fragwürdige Zeugenaussage, der das Gericht mit allzu großem Wohlwollen gefolgt war.<sup>23</sup>

Anfang des 20. Jahrhunderts gelangte diese Kritik an die Öffentlichkeit, vor allem durch François Gorphe, einen Untersuchungsrichter aus Marennes im Département Charente-Maritime. Gorphe betonte die Schwächen des Zeugenbeweises, zeigte seine inneren Widersprüche auf und demonstrierte die geringe Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen, von denen er die Hälfte für falsch befand. So werden hier fünf Personen identifiziert und verurteilt, obwohl es derer nur vier waren; dort wird jemand eindeutig identifiziert, der dem Schuldigen nicht einmal ansatzweise ähnelt. Gorphe's Buch *La Critique du témoignage* von 1924 wurde bis mindestens zum Zweiten Weltkrieg immer wieder systematisch zitiert. Der Zeugenbeweis war in den Augen vieler diskreditiert, selbst wenn er in zahlreichen Verfahren weiterhin eine entscheidende Rolle spielte.<sup>24</sup>

Die Kritik am Wert von Zeugenaussagen ist schärfer geworden, seit diese Konkurrenz durch ein immer zuverlässigeres Beweismittel bekommen haben: das Sachverständigen-gutachten, vor allem im Bereich der Medizin. Bereits im Spätmittelalter hatte man die kriminologische Praxis durch die Obduktion von Leichnamen erweitert. Aber erst ab dem 16. Jahrhundert findet die Gerichtsmedizin (die damals noch nicht als solche bezeichnet wurde) allmählich allgemeine Anwendung; Ärzte und Chirurgen sind nunmehr offiziell bei Gerichtsverfahren zugelassen. In den

20 Cesare Beccaria: *Dei delitti e delle pene* (1764), dt.: *Von den Verbrechen und den Strafen*, übers. von Thomas Vormbaum, § VIII: Von den Zeugen, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2005, S. 23.

21 *Gazette des tribunaux*, 19. Juli 1829.

22 Jules Moineaux: *Les tribunaux comiques*, Paris: Éd. Chevalier-Maresq 1884.

23 Louis Devance: *Entre les mains de l'injustice. L'affaire Vaux et Petit (1851–1897)*, Dijon: EUD 2000.

24 Frédéric Chauvaud: „La preuve testimoniale : l'indispensable clameur de la pâle princesse (XIX<sup>e</sup>-première moitié du XX<sup>e</sup> siècle)“, in: Garnot: *Les témoins devant la justice* (Anm. 2), S. 155–159.

Hexenprozessen der 1650er Jahre hatten Ärzte und Chirurgen von der dämonologischen Kultur mit ihrer magischen Deutung des Körpers bereits Abstand genommen und interpretierten Stigmata am Körper der Beklagten entsprechend nicht mehr als Zeichen des Teufelspaktes („Hexenmal“), sondern als Symptom von Hautkrankheiten. Mit der *Ordonnance criminelle* von 1670 wurde für Ärzte und Chirurgen die Teilnahme am Strafverfahren Pflicht. Sie waren für die nunmehr als notwendig verstandene Phase der Beweissicherung (*corpus delicti*) verantwortlich: Die *Ordonnance* hatte die vorprozessuale Leichenschau legalisiert. Ihr folgten zwischen 1671 und 1731 mindestens 63 Rechtsverordnungen über „Untersuchungen, Berichte und Interventionen von Ärzten und Chirurgen im Justizwesen.“<sup>25</sup> Die wachsende Verwendung von Sachverständigengutachten führt dazu, dass die ‚pathologische‘ oder ‚physiologische‘ Beschreibung von Straftaten den subjektiven Zeugenaussagen zunehmend den Rang abläuft oder diese zumindest klar in Frage stellt. Dies geschieht anhand von forensischen Tatsachen, die von medizinischen Gutachtern und den Ermittlern festgestellt werden. Abhängig vom jeweiligen Tatbestand kann auch auf Sachverständige aus anderen Berufsfeldern zurückgegriffen werden. Die Sachverständigengutachten tragen damit gewissermaßen zur Objektivierung von Straftat und Strafverfahren bei, was auf Kosten des Zeugenbeweises geschieht, der *per definitionem* subjektiv ist.

Die Anfänge dieser Entwicklung, bei der der Zeugenbeweis zugunsten von Sachverständigengutachten abgewertet wird, reichen also weit zurück. Im 18. Jahrhundert ist eine Verstärkung dieser Tendenz zu beobachten, obschon der Zeugenbeweis nach wie vor den Vorrang behält. Im 19. Jahrhundert (und endgültig im 20. und 21. Jahrhundert) setzt sich im Strafprozess schließlich das Sachverständigengutachten gegenüber dem Zeugenbeweis durch.<sup>26</sup> Ende des 19. Jahrhunderts bemühten sich die republikanischen Regierungen mit Erfolg, wissenschaftliche Beweise zu entwickeln, wie etwa durch Bertillonage (gerichtliche Personenidentifizierung durch Anthropometrie), Photographie, Daktyloskopie und schließlich chemische Analyse von Indizien und Spuren einer Straftat. Heute spielen Gutachten eine entscheidende Rolle im Strafprozess, insbesondere die DNA-Analyse, die es ermöglicht, Schuldige zu identifizieren und Unschuldige zu entlasten, und das mit einer minimalen Unsicherheit (1:1.000.000), wovon bei Zeugenaussagen naturgemäß nicht die Rede sein kann. Seit der Einführung von DNA-Analyseverfahren in Frankreich im Jahr 1991 lassen Richter, Polizisten und Gendarmen jährlich mehrere Tausend solcher Tests durchführen. Mit der DNA-Analyse scheint das Sachverständigengutachten gegenüber der Zeugenaussage, aber auch der freien richterlichen Überzeugung (*intime conviction*) endgültig die Oberhand gewonnen zu haben. Bisweilen ist deshalb von einer regelrechten Revolution des Gerichtswesens die Rede, und zwar nicht nur im Straf-, sondern auch im Zivilrecht – hier zu Lasten des Urkundenbeweises. Da sich anhand

25 Michel Porret: „Crimes et châtements. L’œil du médecin légiste“, in: *Dix-huitième siècle. La recherche aujourd’hui* 30 (1998), S. 37–50.

26 Frédéric Chauvaud: *Le corps, l’âme et la preuve. L’expertise médico-légale au XIX<sup>e</sup> siècle*, Université de Poitiers/GERHICO 1998, S. 232 f.

von DNA Zellmaterial aller Art identifizieren lässt, kann die DNA-Analyse in ganz unterschiedlichen Bereichen angewandt werden, so auch zur Aufdeckung von Lebensmittelskandalen oder in Fälschungsfällen ganz allgemein. Ergänzend ist die wachsende Bedeutung ‚elektronischer Zeugen‘ zu erwähnen, d. h. Überwachungskameras, die heute immer mehr Anwendung finden.

## Conclusio

Seit dem 13. Jahrhundert haben im französischen Zivilverfahren schriftliche Dokumente (‚Urkundenbeweis‘) gegenüber Zeugenaussagen bei der Beweiserhebung grundsätzlich den Vorrang. Im Strafrecht war dies lange anders: Mangels besserer Alternativen dienten Zeugenaussagen hier als Hauptbeweismittel. Die Kriterien für die Zulassung von Zeugen wurden allerdings mit der Zeit immer weiter aufgeweicht, was zu wachsender Skepsis an der von jeher umstrittenen Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen führte. Ein Festhalten an den strengen Zeugenausschlussregeln hätte freilich dazu geführt, dass zahlreiche Täter aus Mangel an Beweisen straffrei geblieben wären. Ein unlösbares Problem? Als (uneingestandener) Ausweg wurde im 18. Jahrhundert das Prinzip der richterlichen Überzeugung (*intime conviction*) entwickelt, das im Strafprozess des 19. Jahrhunderts institutionalisiert und offiziell verankert wurde. Die Frage, die den Geschworenen des Schwurgerichtes seit 1795 gestellt wird („Avez-vous une intime conviction?“, dt.: „Haben Sie eine innerste Überzeugung?“) ist Ausdruck des Misstrauens gegenüber der Zeugenaussage. Dieses Misstrauen ist seither stetig gewachsen, und zwar in dem Maße, in dem die Techniken der Sachverständigen weiterentwickelt und perfektioniert wurden.

Heißt dies, dass der Sachverständigenbeweis sich endgültig gegenüber dem Zeugenbeweis durchgesetzt hat, der nach dem (freilich seltenen) Geständnis lange als Königsbeweis gegolten hatte? Diese Frage muss differenziert beantwortet werden: Zwar drängen sich die Sachverständigen in den Geschworenengerichten; diese sind aber für immer weniger Streitfälle zuständig und beschränken sich zunehmend auf schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit von Personen. In den Strafsachen tätigen Landgerichten spielen Zeugenaussagen aufgrund der hohen Anzahl von Strafverfahren dagegen weiterhin die Hauptrolle, sei es auch nur, weil DNA-Analysen sehr kostspielig sind. Zu fragen wäre außerdem, ob es im Zeitalter der Genozide zu einer Rehabilitierung der Zeugenaussage kommen kann. Im Zuge der Shoah sind bestehende Vorstellungen erschüttert worden, da nun auch Opfer (also vom Tatgeschehen Betroffene) als Zeugen zugelassen werden, was erstmals mit der Anhörung von sogenannten ‚Opferzeugen‘ in den Nürnberger Prozessen der Fall war. Unter solchen Umständen wird das Opfer zum Wissenden, zu einem, der unter der Barbarei zugleich gelitten hat *und* von ihr berichtet: Das Opfer erzählt Geschichte.<sup>27</sup> Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH) hat

27 Christian Thibon: „Témoins et témoignages dans les procès traitant de crimes de génocides en Afrique de l’Est“, in: *Histoire de la justice. Le peuple en justice* 24 (2014) 1, S. 133–141.

den ‚Opferzeugen‘ im Jahr 2008 eine privilegierte Rechtsstellung eingeräumt. Er hat seither das Recht, an allen Phasen eines Strafverfahrens vor dem IStGH und den verschiedenen Ad-hoc-Strafgerichtshöfen teilzunehmen. Gegenüber dem französischen Recht stellt das an sich nicht unbedingt eine Neuerung dar, da dieses dem Opfer über das Instrument der Nebenklage seit langem die Möglichkeit der privilegierten Beteiligung einräumt. Handelt es sich damit um eine Re-Sakralisierung des Zeugen, nicht in religiöser Form wie zu früheren Zeiten, sondern als Mittler von Erinnerung?

*Aus dem Französischen von Julia Claus*